

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ART. 1 - VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Die Elektrowerkgenossenschaft Welsberg (im Folgenden: E-WERK WELSBURG oder der Lieferant) verpflichtet sich, den KUNDEN in dem Umfang mit Strom zu versorgen, der erforderlich ist, um den gesamten Bedarf des KUNDEN an der/den im Vertragsvorschlag angeführten Entnahmestelle(n) zu decken.

ART. 2 - LIEFERBEGINN

2.1 Unbeschadet der Einhaltung der geltenden Bestimmungen erfolgt der Beginn der Lieferung für die im Vertragsvorschlag angegebene(n) Entnahmestelle(n) nach Vertragsabschluss und nach der Kündigung des bisherigen Liefervertrages des KUNDEN.

2.2 Die Lieferung unterliegt der folgenden Bedingung: Der Kunde hat den Betrag zu zahlen, der gemäß den geltenden Bestimmungen (ARERA-Beschluss 654/2015/R/eel - Anhang C und darauffolgende Änderungen) zur Deckung der Verbindungskosten erforderlich ist. Außerdem muss er die feste Gebühr (ARERA-Beschluss Nr. 301/2012/R/EEL Anhang A und darauffolgende Änderungen), die für Kunden vorgesehen ist, die von dem erweiterten Service profitieren, bezahlen.

2.3 Mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages erteilt der KUNDE dem E-WERK WELSBURG oder einem anderen von diesen beauftragten Dritten ein vertretungsfreies Mandat gemäß Art. 1705 des italienischen Zivilgesetzbuches* zwecks Widerrufs - über ein integriertes Informationssystem oder gemäß den Anforderungen der zuständigen Behörde - der bestehenden Lieferverträge, an die der KUNDE möglicherweise zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertragsvorschlags gebunden ist und welche die im vorliegenden Vertrag angeführten Lieferstellen betreffen.

2.4 Falls aus Gründen, die nicht auf das Verschulden des E-WERK WELSBURG zurückzuführen sind, die Aktivierung der Lieferung für jede Entnahmestelle nicht mit dem Startdatum der Aktivierung des Vertriebsdienstes an denselben Entnahmestellen vereinbar ist, so wird die Aktivierung der Lieferung auf das erste Folgedatum verschoben, das das E-WERK WELSBURG dem KUNDEN umgehend mitteilt.

ART. 3 - VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

3.1 Der Vertrag kommt zustande, sobald der KUNDE den Vertragsvorschlag des E-WERK WELSBURG angenommen hat.

3.2 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Im Falle vorübergehender Verbindungen ist die Dauer der Lieferung die im Vertragsvorschlag angegebene oder die in der nachfolgenden Mitteilung angegebene Dauer, wenn sich das Beginn- oder Enddatum der Lieferung verschiebt, wobei dies unbeschadet aller im Vertrag angegebenen, einschließlich der wirtschaftlichen Bedingungen, gilt. Die Dauer der vorübergehenden Versorgung kann gemäß den Bestimmungen in Anhang C des ARERA-Beschlusses Nr. 654/15 und den nachfolgenden Änderungen verlängert werden, sofern die in den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Bauwesens vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

Für die Lieferungen für den Hausgebrauch

Der KUNDE kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss gemäß Ziffer 3.1 kostenlos durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung per Post an die Elektrowerkgenossenschaft Welsberg, in Welsberg (BZ), Rienzstraße 7 oder per PEC-Mail an info@pec.ewerk-welsberg.com von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen;

Falls der KUNDE von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, kann der Lieferant eine Höchstgebühr von höchstens 23 € ohne Mehrwertsteuer (Ergänzungstext Vertrieb ARERA-Beschluss 301/2012 und darauffolgende Änderungen) berechnen, falls es möglich sein sollte, die Lieferbeginnfrage zu stornieren, oder alle im Vertrag angegebenen Gebühren bis zum Zeitpunkt der Kündigung, falls es nicht möglich sein sollte, die Lieferbeginnfrage zu stornieren. Falls die Lieferung bereits aktiviert wurde und der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, so kann er einen anderen Lieferanten angeben oder mit dem Antrag auf Schließung der Lieferstelle fortfahren.

3.3 Der KUNDE kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat per Einschreiben vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt am ersten Tag des ersten Monats nach Eingang der Widerrufserklärung beim E-WERK WELSBURG. Falls der KUNDE vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht, und dabei nicht den Lieferanten wechseln möchte, sondern die Stromversorgung einzustellen wünscht, so beginnt die Kündigungsfrist mit dem Eingang der Kündigungserklärung beim E-WERK WELSBURG.

3.4 Im Falle eines vom Kunden eingereichten Widerrufs zur Deaktivierung der Lieferung (in einer Weise, die geeignet ist, die Stromentnahme, auch mit Hilfe einer Versiegelung, zu verhindern) ist dieser verpflichtet, den Beitrag in fester Höhe gemäß den Vorgaben der ARERA-Beschlüsse (ARERA-Beschluss Nr. 301/2012/R/EEL Anhang A und darauffolgende Änderungen) zu bezahlen.

ART. 4 - VERTRAGSABTRETUNG

4.1 Der KUNDE darf den vorliegenden Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des E-WERK WELSBURG nicht an Dritte übertragen.

4.2 Der KUNDE genehmigt hiermit die Übertragung des vorliegenden Vertrages durch das E-WERK WELSBURG an andere Unternehmen, die zum Stromvertrieb gemäß der geltenden Gesetzgebung berechtigt sind, unter der Voraussetzung, dass die Rechte im Rahmen des KUNDENSCHUTZES keine Änderungen erfahren.

ART. 5 - ERKLÄRUNGEN UND ERMÄCHTIGUNGEN DES KUNDEN

5.1 Die Leistungsverpflichtung und die Verpflichtung zur Übertragung von Strom an die Entnahmestellen des KUNDEN erfolgt über den Transport- und Versanddienst gemäß den Bestimmungen der ARERA*-Beschlüsse und der darauffolgenden Änderungen und Ergänzungen.

5.2 Mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages erteilt der KUNDE dem E-WERK WELSBURG einen Auftrag ohne Vertretung gemäß Art. 1705 des italienischen Zivilgesetzbuches* für die Kündigung des bestehenden Liefervertrages/der bestehenden Lieferverträge, an den/die der KUNDE zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Vertrages gebunden ist. Der KUNDE verpflichtet sich insbesondere, dem E-WERK WELSBURG alle Informationen zur Verfügung zu stellen und alle hierfür nützlichen oder erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und zu unterzeichnen.

5.3 Falls es erforderlich sein sollte, den erfolgreichen Abschluss oder die Übertragung des KUNDEN in Bezug auf den vorherigen Inhaber des Zählers mitzuteilen, behält sich das E-WERK WELSBURG das Recht vor, dem KUNDEN alle Gebühren für den Abschluss der Übertragungs- oder Übernahmeverfahren in Rechnung zu stellen.

5.4 Der KUNDE erklärt, dass er keine ausstehenden Verpflichtungen aus früheren Stromlieferverträgen hat.

ART. 6 - TECHNISCHE BEDINGUNGEN

6.1 Der Strom wird dem KUNDEN über das lokale Verteilernetz des E-WERK WELSBURG laut Spannung und gemäß den technischen Merkmalen der Abgabestellen zugeführt.

6.2 Die technischen Aspekte der Stromversorgung wie Spannung, Frequenz, Zählerwechsel, Anschlussverwaltung sowie die Verantwortung für Ineffizienzen bzw. Unterbrechungen der Stromversorgung sind in den geltenden Rechtsvorschriften und den von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen geregelt.

ART. 7 - ABRECHNUNG UND MESSUNG DES STROMVERBRAUCHS

7.1 Das E-WERK WELSBURG führt die Überprüfung der Maßnahmen gemäß den Verpflichtungen durch, die sich aus den ARERA-Beschlüssen Nr. 156/2007 und 654/2015/R/ und dem Anhang B in der nachträglich geänderten und ergänzten Fassung ergeben.

7.2 Die Rechnungen werden vom Lieferanten in den folgenden Intervallen ausgestellt:

zweimonatlich für Haushaltsniederspannungszwecke; und für verschiedene Anwendungen mit einer Leistung von bis zu 15 kW;

monatlich für verschiedene Zwecke mit einer Leistung von mehr als 15 kW

7.3 Ab dem 1. Januar 2019 wird die steuerlich gültige Rechnung in elektronischer Form ausgestellt und über das Übertragungssystem (Sistema di interscambio - SDI) des italienischen Finanzamts im für den Kunden reservierten Bereich auf der Webseite des Amts zur Verfügung gestellt oder an die vom Kunden angegebene zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) übermittelt.

Für die Lieferungen für den Hausgebrauch

Das Dokument mit den Verbrauchsdaten, der Angabe der Steuerdaten und den nach der geltenden Regelung erforderlichen Zusatzinformationen (für die Zwecke dieses Vertrages der Einfachheit halber auch „Rechnung“ genannt) wird in jedem Fall auf elektronischem Wege über das vom E-WERK WELSBURG bereitgestellte Webportal versandt, wobei der Kunde dem Lieferanten bei Vertragsschluss oder nachträglich oder in Abwesenheit per Postweg die Zugangsdaten mitgeteilt hat.

7.4 Die für die Lieferung fälligen Gebühren, im geschützten Markt, sind diejenigen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Verfügungen der zuständigen Behörden festgelegt und aktualisiert wurden; für die Mitglieder-Kunden hingegen behält sich der Verwaltungsrat vor, die Gebühren festzulegen, welche dann von der Vollversammlung ratifiziert werden.

7.5 Die Rechnungen werden auf der Grundlage der vom E-WERK WELSBURG (in ihrer Funktion als Verteiler) erhobenen Entnahmen ausgestellt. Im Falle fehlender Ablesungen wird das E-WERK WELSBURG dem Kunden eine Vorauszahlungsrechnung übermitteln, deren Betrag sich nach dem Durchschnitt der tatsächlich vom Kunden im Vorjahr getätigten Entnahmen richtet.

7.6 Besteht eine Abweichung zwischen den Beträgen, die für tatsächliche Entnahmen geschuldet werden, und den Beträgen, die dem Kunden im Voraus in Rechnung gestellt wurden, so berechnet das E-WERK WELSBURG die Rechnungsabweichungen für den Zeitraum, der unmittelbar auf den Zeitraum folgt, in dem der Kunde die eigene Ablesung mitgeteilt oder der Händler die Erhebung vorgenommen hat.

7.7 Bei Vertragsbeendigung wird die endgültige Rechnung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt. Im Falle der fehlenden Verfügbarkeit von Messdaten stellt das E-WERK WELSBURG eine Rechnung mit dem geschätzten Verbrauch gemäß den vom ARERA-Beschluss festgelegten Bedingungen aus und erstatten auch die möglicherweise vom Endkunden gezahlte Kaution. In diesem Fall wird die endgültige Rechnung ausgestellt, sobald die Messdaten verfügbar sind.

ART. 8 - ZAHLUNGEN

8.1 Das E-WERK WELSBURG verpflichtet sich, alle bürokratischen und administrativen Tätigkeiten für die Rechnungsausstellung auszuführen. Der KUNDE erhält eine nach Kostenarten aufgeteilte Rechnung, die alle für die Stromversorgung erforderlichen Gebühren und Kosten enthält. FÜR KUNDEN die den Portaldienst nutzen und auch die Lastschrift auf dem Girokonto genehmigen, wird ein nach der ARERA-Vorschrift vorgesehener Rabatt berechnet.

8.2 Der KUNDE verpflichtet sich, die Rechnungen bis zu dem darin angegebenen Datum zu bezahlen, das in keinem Fall weniger als 20 (zwanzig) Tage nach dem Ausstellungsdatum liegen darf. Die Zahlung der Rechnung befreit den Kunden von seinen Verpflichtungen, wenn diese entsprechend den oben angeführten Bedingungen und auf die oben genannte Weise erfolgt.

8.3 Der KUNDE kann beim E-WERK WELLSBERG einen Antrag stellen, um die in Rechnung gestellten Beträge in Raten zu zahlen.

8.4 Falls der KUNDE die Zahlungsfrist der Rechnung nicht einhält, kann der Lieferant unbeschadet eines anderen vertraglich anerkannten Rechts:

a) die auf Jahresbasis berechneten Verzugszinsen in Höhe des offiziellen Referenzzinssatzes („TUR“) anrechnen;

b) dem Kunden mindestens 10 Tage nach Ablauf der oben genannten Frist ein Einschreiben mit der Bekanntmachung bezüglich der Aussetzung der Lieferung/Leistungsverminderung übermitteln, sofern die unter Artikel 11.1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

8.5 Falls der Kunde über einen Dauerauftrag verfügt und die Zahlung aus Gründen, die dem Kunden zuzuschreiben sind, von der Bank zurückgewiesen wird, werden in der darauffolgenden Rechnung 5,00 € wegen mangelnden Inkassos angelastet.

ART. 9 - BÜRGschaften

9.1 Das E-WERK WELLSBERG ist berechtigt, vom Kunden eine Kautionsleistung zu verlangen, welche dem von ARERA angegebenen Betrag entspricht. Der Kautionsbetrag wird nach Beendigung dieses Vertrages mit der Abschlussrechnung zurückerstattet, sofern er nicht vollständig oder teilweise aufgrund von ausstehenden Rechnungen, zuzüglich der angereiften gesetzlichen Zinsen, einbehalten wird. Falls der Kautionsbetrag während der Laufzeit dieses Vertrags vom E-WERK WELLSBERG ganz oder teilweise einbehalten wird, muss der KUNDE diesen um den Fehlbetrag ergänzen. Falls die Zahlungen der Rechnungen nicht über die direkte SEPA-Lastschrift erfolgen, verpflichtet sich der KUNDE, dem E-WERK WELLSBERG ein bis auf Widerruf gültiges Lastschriftmandat zu unterzeichnen und zu erteilen.

9.2 Das E-WERK WELLSBERG behält sich jedoch das Recht vor, dem KUNDEN den Kautionsbetrag in Rechnung zu stellen, falls die SEPA-Lastschrift eingestellt wird oder sich verzögert. Die Rückgabe der Kautionsleistung bleibt im Falle einer nachträglichen Aktivierung der SEPA-Lastschrift unberührt.

9.3 Das E-WERK WELLSBERG darf den KUNDEN jederzeit auffordern, die Kautionsleistung den ARERA-Angaben oder den Angaben einer anderen zuständigen Behörde zu erhöhen. Das E-WERK WELLSBERG können den KUNDEN dazu auffordern, die Anpassung des Kautionsbetrags aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen durch erforderliche Nachträge vorzunehmen. Dies erfolgt durch die Belastung des entsprechenden Betrags in der ersten anfallenden Rechnung.

ART. 10 - FÄLLE VON LIEFERUNTERBRECHUNGEN UND -EINSCHRÄNKUNGEN

10.1 Die Parteien erkennen an, dass das E-WERK WELLSBERG den Strom ohne Unterbrechungen verteilen, es sei denn, es gelten besondere Vereinbarungen oder in Fällen höherer Gewalt.

10.2 Das E-WERK WELLSBERG kann die Versorgung aus Gründen der objektiven Gefahr und Wartung, d.h. zwecks Instandhaltung, Behebung von Störungen an der elektrischen Anlage, Erweiterung, Verbesserung oder technologischen Weiterentwicklung der Anlage selbst oder aus Sicherheitsgründen auch im Zusammenhang mit der Erbringung anderer gemeinnütziger Dienste, die das Ziel verfolgen, Störungen für die Kunden so weit wie möglich zu vermeiden, unterbrechen. Diese Unterbrechungen sowie Unterbrechungen oder Einschränkungen der Lieferung aufgrund von unfallbedingten Gründen, Streiks, die nicht von vertraglichen Verstößen des Lieferanten abhängen, Auflagen oder Bestimmungen der Behörden, Schwankungen der Frequenz oder Spannung aufgrund von unfallbedingten Gründen oder Gründen höherer Gewalt oder aus anderen Gründen, die nicht auf das Verschulden des Verteilers oder Lieferanten zurückzuführen sind, führen nicht zu einer Verminderung der für die Lieferung fälligen Beträge und auch nicht zu Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages.

10.3 Für die Lieferungen zu sonstigen Zwecken mit Beschränkung der entnommenen Leistung

Der Kunde erklärt, dass der im Anmeldeformular angegebene Wert für die „verfügbare Leistung“ seinen höchsten Leistungsbedarf abdeckt, und vereinbart mit dem Lieferanten, dass dieser Wert in jeder Hinsicht als die höchste Leistungsstufe angesehen wird, die der Kunde entnehmen kann und welche vom Verteiler (E-WERK WELLSBERG) bereitgestellt wird.

Der Wert des momentanen, der Höchstlast entsprechenden Leistungsfaktors darf nicht unter 0,90 betragen, und der durchschnittliche monatliche Wert darf nicht unter 0,70 sinken. Falls der durchschnittliche monatliche Leistungsfaktor weniger als 0,70 beträgt, muss der Kunde seine Anlagen derart anpassen, um mindestens diesen Wert wiederherzustellen. Für Stromnutzer mit einer verfügbaren Leistung von mehr als 16,5 kW gelten für die entnommenen Mengen an induktiver Blindleistung, ausgedrückt in kVARh, die 33 % der entsprechenden Entnahme an Wirkenergie, ausgedrückt in kWh, übersteigen, die gesetzlich vorgesehenen Gebühren und die geltenden Bestimmungen der zuständigen Behörden. Für die Lieferungen mit einer verfügbaren Leistung von mehr als 30 kW können der Lieferant bzw. der Verteiler verlangen, dass der Kunde seine Anlagen derart anpasst, dass der durchschnittliche monatliche Leistungsfaktor der Entnahme nicht unter einen Wert von 0,90 fällt. In keinem Falle darf die Anlage des Kunden induktive Blindleistung in das Netz des Verteilers einspeisen. Die Entnahmen, welche die „verfügbare Leistung“ überschreiten, sind ohne vorherige Absprache mit dem Lieferanten nicht zulässig. In diesem Fall einigen sich die Parteien auf die notwendige Vertragsänderung, um den Wert der verfügbaren Leistung an die neue Anforderung anzupassen, wobei auf jeden Fall das Potenzial der Anlagen des Verteilers Berücksichtigung finden muss.

Falls der Kunde unter Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen eine Entnahme jenseits der „verfügbaren Leistung“ vornimmt, so passt der Lieferant die steuerpflichtige Leistung gemäß der aktuellen ARERA-Verordnung von Rechtswegen an die neue Anforderung an.

In jedem Fall haftet der Kunde für Schäden, die dem Lieferanten selbst oder Dritten infolge einer Entnahme jenseits der „verfügbaren Leistung“ entstehen, auch wenn dies im Zusammenhang mit der Qualität der Dienstleistungen steht, die der Lieferant für denselben Kunden oder für Dritte erbringt.

Darüber hinaus darf der Strom nicht an Orten oder zu anderen als den vertraglich festgelegten Zwecken verwendet oder durch Ableitungen oder andere Liefermethoden an Dritte weitergegeben noch an diese übertragen werden.

10.4 Für die Lieferungen zu anderen Zwecken ohne Beschränkung der entnommenen Leistung

Der Kunde erklärt, dass der im Anmeldeformular angegebene Wert für die „verfügbare Leistung“ seinem höchsten Leistungsbedarf entspricht, und vereinbart mit dem Lieferanten, dass dieser Wert in jeder Hinsicht als die höchste Leistungsstufe angesehen wird, die der Kunde entnehmen kann und welche vom Verteiler (E-WERK WELLSBERG) bereitgestellt wird.

Der Wert des Momentanleistungsfaktors in Übereinstimmung mit der höchsten Last darf nicht weniger als 0,90 betragen, und der Durchschnittswert in Bezug auf Verbrauchsperioden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zählerständen darf nicht weniger als 0,70 betragen. Falls der durchschnittliche Leistungsfaktor weniger als 0,70 beträgt, muss der Kunde seine Anlagen derart anpassen, dass mindestens dieser Wert wiederhergestellt wird. In keinem Fall darf die Anlage des Kunden induktive Blindleistung in das Netz des Verteilers (E-WERK WELLSBERG) einspeisen.

Die Entnahmen, welche die „verfügbare Leistung“ überschreiten, sind ohne vorherige Absprache mit dem Lieferanten nicht zulässig. In diesem Fall einigen sich die Parteien auf die notwendige Vertragsänderung, um den Wert der verfügbaren Leistung an die neue Anforderung anzupassen, wobei auf jeden Fall das Potenzial der Anlagen des Verteilers Berücksichtigung finden muss.

Falls der Kunde unter Verstoß gegen die im vorherigen Paragraphen angeführten Bestimmungen eine Entnahme jenseits der „verfügbaren Leistung“ vornimmt, so passt der Lieferant die steuerpflichtige Leistung gemäß der aktuellen ARERA-Verordnung von Rechtswegen an die neue Anforderung an. In jedem Fall haftet der Kunde für Schäden, die dem Lieferanten oder Dritten infolge einer Entnahme entstehen, die die „verfügbare Leistung“ übersteigt, auch wenn dies in Bezug auf die Qualität, die vom Lieferanten gegenüber dem Kunden oder Dritten erbrachten Dienstleistungen steht.

Darüber hinaus darf der Strom nicht an Orten oder zu anderen als den vertraglich festgelegten Zwecken verwendet oder durch Ableitungen oder andere Liefermethoden an Dritte weitergegeben oder in keinem Fall an diese übertragen werden.

ART. 11 - AUSSETZUNG DER LIEFERUNG/LEISTUNGSVERMINDERUNG UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

11.1 Falls der Kunde die Vertragsbestimmungen nicht einhält, ist das E-WERK WELLSBERG zu Folgendem berechtigt:

Sie können die Stromlieferung an den Kunden, der gegen eine der Bestimmungen der Artikel 3, 8 und 12 aussetzt, in diesem Falle werden zusätzlich zu den fälligen Gebühren alle mit der Aussetzung und Reaktivierung verbundenen zusätzlichen Kosten belastet. Die Aussetzung erfolgt nach Absendung einer schriftlichen Inverzugsetzung, mit der der Lieferant den Kunden auf die Aussetzung hinweist;

Sie können den Vertrag von Rechtswegen aufgrund des Verstoßes gegen eine der Bestimmungen der Artikel 3 und 8, mit der Anrechnung etwaiger Nebenkosten, kündigen. Die Kündigung erfolgt nach Absendung einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden mit der Erfüllungsaufforderung;

Im Falle einer betrügerischen Entnahme, einschließlich der unbefugten Reaktivierung der ausgesetzten Lieferung infolge der Nichtbezahlung der Rechnung und unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, die Gebühren für die betrügerische Stromentnahme zu übernehmen, stehen dem E-WERK WELLSBERG die folgenden Rechte zu:

Sie können die Lieferung mit sofortiger Wirkung ab dem Datum der Ausführung der Überprüfung aussetzen; die Reaktivierung der Lieferung erfolgt unverzüglich im Falle einer arglistigen Entnahme, falls der Kunde die fälligen Beträge auf der Grundlage der Ergebnisse der Rückverfolgung der Verbrauchszahlen im Zeitraum zwischen dem Datum des Beginns der arglistigen Entnahme und dem Datum der Überprüfung, die der Lieferant dem Kunden schriftlich mitteilt, bezahlt hat; dies gilt auch für Zusatzkosten, wie Schäden am Zähler oder Begrenzer, technische und administrative Überprüfungskosten, die vom Verteiler und Lieferanten übernommen werden und die eventuellen mitgeteilten Zusatzkosten. Im Falle einer nicht genehmigten Reaktivierung ist der erneute Anschluss auch an die Zahlung der überfälligen Rechnungen gebunden.

Sie können den Vertrag von Rechtswegen kündigen, falls der Kunde, die im vorausgehenden Paragraphen vorgesehene Zahlung nicht leistet, sofern dem Kunden vorab eine schriftliche Mitteilung mit Erfüllungsaufforderung übermittelt wird;

Sie können die Versorgung aussetzen oder den Vertrag im Falle einer Nichterfüllung infolge einer Zahlungsverzögerung für eine Lieferung für den häuslichen Gebrauch desselben Kunden zu jeglichem Zeitpunkt kündigen. Die Aussetzung oder Kündigung erfolgt mit der Versendung einer schriftlichen Mahnung an den Kunden, welche die Mahnung und die Erfüllungsaufforderung enthält; dies alles unbeschadet dessen, dass der Kunde innerhalb von 5 Tagen nach dem Datum der Mahnung, um eine Aussetzung oder Kündigung zu vermeiden, den Verstoß einstellen und den geschuldeten Betrag zahlen kann, indem er dem Lieferanten die Zahlungsdetails gemäß den in den betreffenden Mitteilungen angeführten Modalitäten mitteilt.

11.2 Falls die technischen Bedingungen des Zählers vor der Aussetzung der Lieferung nach den in den vorherigen Paragraphen des vorliegenden Artikels angeführten Fällen gegeben sind, so steht dem Lieferanten eine Leistungsverminderung auf 15 % der verfügbaren Leistung zu. Nach Ablauf von 10 Tagen nach der Verminderung der verfügbaren Leistung wird die Lieferung, falls der Kunde nicht bezahlt, eingestellt.

11.3 Die Aussetzung wird zusätzlich zu den im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch dann nicht angewendet, wenn der Kunde die Rechnung regelmäßig bezahlt hat, der Betrag aber noch nicht auf dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wurde, wobei dies aber unter der Voraussetzung gilt, dass der Kunde den Lieferanten diesbezüglich in Kenntnis setzt.

11.4 Die Aussetzung greift auch für die Kunden nicht, die medizinische Geräte mit Strom versorgen müssen. Diese Bestimmung verpflichtet den Lieferanten ab dem Zeitpunkt, an dem beim Lieferanten die schriftliche Kundenmitteilung in Form einer Erklärung zum Ersatz einer Beschneidung oder die Mitteilung der zuständigen örtlichen Sanitätseinheit zur Montage solcher Geräte (zum Beispiel Beatmungs-, Dialysegeräte sowie alle anderen für das menschliche Überleben unentbehrlichen Geräte) eingeht und bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine ähnliche Erklärung über deren Demontage übermittelt wird. Der Kunde stimmt dem zu, dass der Lieferant nach einer Frist von mindestens 7 Tagen einen Kontrollbesuch durchführt, um das tatsächliche Vorhandensein des Geräts zu überprüfen. Im Falle falscher Erklärungen oder der fehlenden Meldung der Demontage desselben innerhalb von 30 Tagen nach der Demontage, behält sich der Lieferant, zusätzlich zur Anwendung weiterer vertraglich vorgesehener Sanktionen und Maßnahmen auch das Recht vor, den Kunden beim Strafgericht zu verklagen, falls die Voraussetzungen gegeben sind.

11.5 Die Aussetzung darf auf keinen Fall an den im üblichen Kalender als Feiertage angegebenen Tagen, an Samstagen und an den Tagen vor Samstagen oder Feiertagen durchgeführt werden.

11.6 Bei Nichterfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten durch den Lieferanten wird der Kunde den Verstoß mittels einer schriftlichen Mitteilung an die Adresse des Lieferanten, die sowohl in dem Schreiben, das dem Vertrag beiliegt, als auch in der Rechnung angegeben ist, anzeigen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Versendung dieser Mitteilung nach, so kann der Kunde unbeschadet des Rechts auf Ersatz etwaiger Schäden sämtliche mit dem Lieferanten laufenden Lieferverträge kündigen.

ART. 12 - HAFTUNG

12.1 Die Vertragsparteien erkennen an, dass das E-WERK WELLSBERG nicht für Schäden haftet, die durch die dem Zähler nachgeschaltete Energie verursacht werden.

12.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden befinden sich stromabwärts des Zählers, d.h. jenseits des Austrittspunktes aus den Anschlüssen des Zählers oder Begrenzers. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des Italienischen Elektrotechnischen Komitees (CEI) entsprechen und keine Störungen am Vertriebsnetz verursachen.

12.3 Der Lieferant kann Kontrollen durchführen und bei Unregelmäßigkeiten die Lieferung über den Zeitraum einstellen, den der Kunde für die Anpassung der Anlagen benötigt.

12.4 Der Kunde ist für die Erhaltung und Unversehrtheit der Geräte des Verteilers (E-WERK WELLSBERG) verantwortlich, die sich an den Orten befinden, die unter seine Zuständigkeit fallen, es sei denn, andere Personen beschädigen diese: In diesem Falle haftet der Kunde aber nicht für die Schäden, wenn er unverzüglich eine Beschwerde bei den öffentlichen Sicherheitsbehörden oder bei anderen zuständigen Behörden einreicht und umgehend eine Kopie an das E-WERK WELLSBERG übermittelt.

12.5 Das E-WERK WELLSBERG steht das Zugriffsrecht auf andere Anlagen und Geräte sowie das Recht zur Durchführung von Kontrollen zu; falls sich das Gerät in den Räumlichkeiten des Kunden befindet - mit Ausnahme der Orte, die sich im Eigentum der Eigentümergemeinschaft befinden oder für die gemeinschaftliche Nutzung vorgesehen sind - so erfolgt dies nach vorheriger Ankündigung, außer aus Gründen der nachgewiesenen Dringlichkeit und Sicherheit oder im Zusammenhang mit möglichen betrügerischen Entnahmen.

12.6 Im Falle von vom Kunden geforderten Überprüfungen der Zähler ist dieser dazu verpflichtet, den durch die ARERA-Beschlüsse geleisteten Beitrag zu zahlen, dessen Höhe dem Kunden in jedem Fall zum Zeitpunkt der Überprüfungsanfrage mitgeteilt wird, falls die Messfehler innerhalb der von den CEI-Standards festgelegten Grenzen liegen.

12.7 Falls der Kunde Eingriffe in Bezug auf Störungen oder Funktionsstörungen von Anlagen und Geräten des Verteilers anfordert, muss der Kunde die Gebühren bezahlen, die auf der Grundlage, der von der ARERA festgelegten Kriterien festgelegt wurden oder zumindest von dieser genehmigt wurden, sofern der Eingriff nicht die Anlagen und Geräte des Verteilers betrifft.

ART. 13 - MITTEILUNGEN

13.1 Zu den Zwecken des vorliegenden Vertrages müssen alle Mitteilungen, falls nicht anders angegeben, an die im Vertrag festgelegten Adressen übermittelt werden. Das Auskunftsersuchen, Beschwerden und in jedem Fall alle Mitteilungen des KUNDEN an das E-WERK WELLSBERG sind an folgende Adresse zu richten:

Elektrowerkgenossenschaft Welsberg
Rienzstraße 7, WELLSBERG-TAISTEN (BZ)
E-Mail: info@ewerk-welsberg.com
PEC-Adresse: info@pec.ewerk-welsberg.com

ART. 14 - ZUSTELLUNGSANSCHRIFT

14.1 Der KUNDE und das E-WERK WELLSBERG wählen ihren Sitz für alle vertragsgegenständlichen Zwecke am Wohnsitz bzw. Rechtssitz.

ART. 15 - QUALITÄTSNORMEN UND AUTOMATISCHE ERSTATTUNG

15.1 In Anwendung der Bestimmungen des Anhangs A des ARERA-Beschlusses* Nr. 164/08 („TIQV“) muss das E-WERK WELLSBERG die allgemeinen Servicestandards einhalten, die Folgendes vorsehen:

15.1.1 Übermittlung einer Antwort auf eine schriftliche Informationsanfrage innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen;

15.1.2 Übermittlung einer Antwort auf eine schriftliche Aufforderung zwecks Rechnungsberichtigung innerhalb von 40 (vierzig) Kalendertagen.

15.2 Das E-WERK WELLSBERG muss außerdem bestimmte Servicestandards einhalten, die Folgendes vorsehen:

15.2.1 Übermittlung einer Antwort auf eine schriftliche Beschwerde innerhalb von 40 Kalendertagen;

15.2.2 Berichtigung einer Rechnung und somit Rückerstattung der nicht fälligen und bereits vom KUNDEN bezahlten Beträge innerhalb von 90 (neunzig) Kalendertagen;

15.2.3 Berichtigung der doppelten Inrechnungstellung und somit Rückgabe der nicht fälligen und bereits vom KUNDEN bezahlten Beträge innerhalb von 20 (zwanzig) Kalendertagen.

15.3 Falls die besonderen Servicestandards aufgrund der Verantwortung des E-WERK WELLSBERG nicht eingehalten werden, so ist das E-WERK WELLSBERG dazu verpflichtet, dem Kunden EINEN der folgenden Beträge zurückzuerstatten:

15.3.1 20 (zwanzig) Euro, falls die Dienstleistung innerhalb des doppelten in den besonderen Vorschriften vorgesehenen Zeitraums erbracht wird;

15.3.2 40 Euro (vierzig), falls die Dienstleistung innerhalb des dreifachen Zeitraums erbracht wird, der in den besonderen Vorschriften festgelegt ist;

15.3.3 60 Euro (sechzig), falls die Dienstleistung nach dem Ablauf des dreifachen Zeitraums durchgeführt wird, der in den besonderen Vorschriften festgelegt ist;

ART. 16 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Für den Vertrag gelten zusätzlich zu den darin enthaltenen Bestimmungen zwingende und verbindliche gesetzliche Bestimmungen, die vom Gesetzgeber, den zuständigen Behörden oder von ARERA erlassen werden. Diese Bestimmungen gelten als automatisch in den Vertrag aufgenommen.

16.2 Das E-WERK WELLSBERG kann im Falle von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Serviceanforderungen die Bedingungen dieses Vertrags einseitig ändern oder ergänzen, indem sie dem KUNDEN mindestens 3 (drei) Monate im Voraus eine schriftliche Mitteilung per Fax, PEC oder Einschreiben mit Rückschein zukommen lassen. Die oben angeführten Änderungen und Ergänzungen werden, unbeschadet des Widerrufsrechts des KUNDEN, ab dem ersten Tag des Folgemonats wirksam.

16.3 Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Stromlieferung an den/an die im Vertragsvorschlag angegebenen Rücklieferungsstelle(n).

16.4 Die Nichtigkeit, teilweise Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Klauseln führt nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die unwirksamen, teilweise nichtigen oder anfechtbaren Bestimmungen werden durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ersetzt, d.h. durch ähnlich wirksame Bestimmungen, die dem Willen der Vertragsparteien am besten entsprechen.

16.5 Für den Vertrag gilt das italienische Recht, wie es in Italien angewandt wird. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ist ausschließlich der Gerichtsstand am Lieferort zuständig